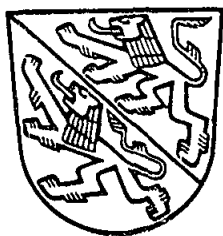


EXEMPLAR ARP TG

REGIERUNGSRAT DES KANTONS THURGAU



PROTOKOLL

vom 19. Aug. 1986

Nr. 1219

Gemeinde Wängi
Quartierplan Hüslibach-Frohegg, Genehmigungsgesuch

1. Mit Schreiben vom 30. Mai 1986 ersucht der Gemeinderat Wängi um Genehmigung des Quartierplans Hüslibach-Frohegg. Dieses Verfahren steht im Zusammenhang mit den Baulinienplänen Hüslibach-Frohegg und Sägewiese vom 17. Februar und 20. März 1986, die gleichzeitig mit einem weiteren Beschluss dem Regierungsrat zur Genehmigung unterbreitet werden. Ausgelöst wurde die Quartierplanung durch ein grösseres Bauvorhaben südlich des Hüslibachs, für das die bestehenden Strassen in diesem Quartier, die Stettfurter- und die Froheggstrasse, nicht genügen.
2. In formeller Hinsicht ist festzuhalten, dass die Gemeindebehörde beim Erlass korrekt vorging. Sie leitete das Quartierplanverfahren mit Bekanntmachung des einbezogenen Gebietes vom 7. bis 21. April 1986 ein. Die öffentliche Auflage des Quartierplans erfolgte vom 28. April bis 28. Mai 1986. Das Verfahren wurde im Amtsblatt vom 4. April 1986 publiziert. Nach Auskunft des Gemeinderates gingen während der Publikation keine Einsprachen ein. Der Beschluss des Gemeinderates vom 11. Februar 1986 wurde beim Baudepartement auch nicht mit einem Rekurs angefochten. In formeller Hinsicht steht der Genehmigung nichts entgegen.

3. Die entscheidenden Weichen für diesen Quartierplan werden durch den unter Ziffer 1 erwähnten Baulinienplan gestellt. Dieser legt längs des Hüslibachs - im Einverständnis mit dem Kantonsforstamt und dem Amt für Umweltschutz und Wasserwirtschaft - für Bauten sowie für Anlagen die Baulinien fest. Die weiteren Baulinien für die Erschliessungsstrasse längs der Stettfurter- und der Froheggstrasse sowie zur Sicherung des Fusswegs zwischen dem Kehrplatz und der Froheggstrasse sind zweckmässig; sie geben zu keinen Bemerkungen Anlass. Der Ausbaustandard der neuen Erschliessungsstrasse ist genügend, ebenso der vorgesehene Kehrplatz. Zu begrüssen ist die Schaffung eines Fusswegs zur Froheggstrasse. Das Längenprofil der Erschliessungsstrasse gibt zu keinen Bemerkungen Anlass; es kann in die Genehmigung einbezogen werden. Auf Grund des vorliegenden Plans scheint die Erschliessung mit Kanalisation, Wasser und Energie gewährleistet. Der Genehmigung steht nichts entgegen.

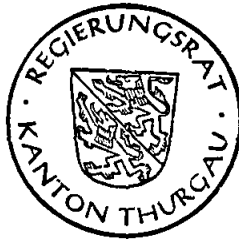
Der Regierungsrat beschliesst:

1. Der vom Gemeinderat Wängi am 11. Februar 1968 beschlossene Quartierplan Hüslibach-Frohegg wird genehmigt. In die Genehmigung eingeschlossen sind die Baulinien, soweit sie nicht bereits in den Baulinienplänen Hüslibach-Frohegg und Sägewiese eingeschlossen sind. Ferner wird das Längenprofil genehmigt. Verbindlich ist weiterhin der Standard der Erschliessungsstrasse sowie die generelle Führung der weiteren Erschliessungswerke.
2. Mitteilung an:
 - Gemeinderat Wängi, 9545 Wängi, unter Beilage eines Quartierplans 1:500 und eines Längenprofils 1:500/50 mit Genehmungsvermerk
 - Baudepartement
 - Amt für Umweltschutz und Wasserwirtschaft

- Tiefbauamt
- Amt für Raumplanung unter Beilage eines Quartierplans 1:500 und eines Längenprofils 1:500/50 mit Genehmigungsvermerk und den Akten

Für richtige Ausfertigung

DER STAATSSCHREIBER



Maurer